

## **Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Bickenbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 341, 353), in Verbindung mit dem hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31.03.1994 (GVBl. I s. 174, 284) sowie des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I s. 434) hat die Gemeindevertretung am 23.01.1986 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Bickenbach – zuletzt geändert am 11.12.2003 – beschlossen:

### **§ 1 Rechtsverhältnisse**

(1) Die Obdachlosenunterkunft wird dem Obdachlosen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und dem Obdachlosen besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

(2) Der Obdachlose kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird oder ein Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.

### **§ 2 Gebühren**

(1) Der Obdachlose hat der Gemeinde für die Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Obdachs eine angemessene Gebühr zu zahlen.

(2) Gebührenpflichtig sind die durch Anordnung eingewiesenen Personen.

(3) Die Gebühr für die gemeindliche Obdachlosenunterkunft wird je Wohnung wie folgt monatlich je qm/Fläche festgesetzt:

Notunterkunft Berta-Benz-Straße 95	4,00 €/ qm
Notunterkunft Darmstädter Str. 14	4,50 €/ qm

Eine Unterbringung nach Tagen (weniger als einen Monat) wird anteilig berechnet. In den Gebühren sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Sollte eine anderweitige Unterbringung erfolgen, wird die Gebühr im Einzelfall durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

(4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung.

(5) Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

### **§ 3 Haftung**

Der Obdachlose haftet für alle Schäden, die er an den ihm überlassenen Räumen anrichtet. Er haftet auf alle Fälle aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 BGB ff. Darüber hinaus sind mit Rücksicht auf das bestehende öffentlich-rechtliche Verhältnis die Haftungsgrundsätze des Mietrechtes entsprechend anzuwenden.

### **§ 4 Tierhaltung**

(1) In der Obdachlosenunterkunft dürfen Tiere nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bickenbach gehalten werden. Die Erlaubnis kann bei Eintritt von Unzulänglichkeiten widerrufen werden.

(2) Der Obdachlose haftet für alle durch die Tierhaltung entstandenen Schäden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bickenbach, den 5. Februar 1986  
Schemel, Bürgermeister

---

**Grundbeschluss:**           **23.01.1986**

**Änderungsbeschlüsse:**   28.08.1990  
                                  11.12.2003